



Leistungsbewertungskonzept Kunst Sekundarstufe II: Einführungsphase und Qualifikationsphase

Stand: Oktober 2025

1. Rechtliche Grundlagen

Die Leistungsbewertung im Fach Kunst richtet sich grundsätzlich nach den folgenden rechtlichen Vorgaben:

- **Schulgesetz NRW** (zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018): Leistungsbewertung (§48–52), Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz (§70)
- **APO-GOSt** (mit Stand vom 3.10.2025)
- **BASS** (zuletzt geändert durch Runderlass vom 05.05.2015): Anmerkungen zu Hausaufgaben
- **Richtlinien und Kernlehrpläne** (zuletzt geändert in der Version vom 23.06.2019) für das Fach Kunst.

2. Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung

Auf der Grundlage von § 48 SchulG, § 13 APO-GOSt sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans Kunst hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen. Die nachfolgenden Absprachen stellen die Minimalanforderungen an das lerngruppenübergreifende gemeinsame Handeln der Fachgruppenmitglieder dar. Bezogen auf die einzelne Lerngruppe kommen ergänzend weitere der in den Folgeabschnitten genannten Instrumente der Leistungsüberprüfung zum Einsatz.

Verbindliche Absprachen:

Grundsätze der Leistungsbewertung werden im Rahmen der Unterrichtsvorhaben als verbindliche Absprachen beschrieben. Die im Kernlehrplan aufgeführten verbindlichen Überprüfungsformen sind den konkretisierten Unterrichtsvorhaben zugeordnet und müssen entsprechend der geplanten Aufgabenstellungen inhaltlich gefüllt werden.

Vor allem im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“ wird schrittweise zu den verbindlichen Aufgabenarten und aktuellen Aufgabenformaten hingeführt. Die Überprüfungsformen werden im Unterricht eingeübt, indem sie in den laufenden Unterricht integriert werden, so dass sie in Klausuren von den Schülerinnen und Schülern angewendet werden können. Im Abitur müssen alle Aufgabenarten und alle Überprüfungsformen in unterschiedlichen Zusammensetzungen allen betroffenen Schülerinnen und Schülern bekannt sein.

Verbindliche Instrumente:

Überprüfung der schriftlichen Leistung

- Aufgabentypen des Abiturs werden schrittweise und entsprechend den Vorgaben nach Grundkurs und Leistungskurs differenziert entwickelt.
- Für die Klausuren werden kriteriengeleitete Erwartungshorizonte mit klaren Gewichtungen (Punkteraster) erstellt, die sich an den Aufgaben des Zentralabiturs orientieren.
- In der EF wird eine der Klausuren als gestaltungspraktische Arbeit gestellt.
- In der Q1 kann, wenn sinnvoll, im Rahmen der geltenden Vorschriften von der Möglichkeit einer gestaltungspraktischen Hausarbeit Gebrauch gemacht werden.
- Die Klausur im 2. Halbjahr Q2 wird in Anlehnung an die Abiturklausur gestellt. Mindestens zwei Aufgaben werden zur Auswahl gegeben. Für die Auswahl werden 30 Minuten Auswahlzeit eingeplant. Eine der Klausuren ist eine gestaltungspraktische Aufgabenstellung. Hierfür verlängert sich die Arbeitszeit um eine Stunde.

Der Bewertungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ berücksichtigt Qualität, Quantität und Kontinuität der genannten Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Wie in der Sekundarstufe I wird bei der Bewertung auch zwischen Lern- und Leistungsphasen unterschieden. In der Lernphase steht der Arbeitsprozess (gezielte Problemformulierung, Ideenreichtum bezogen auf Fragehorizonte und Lösungsansätze, Umgang mit „Fehlentscheidungen“, Intensität, Flexibilität, ...) im Zentrum der Bewertung. In der Leistungsphase werden die Arbeitsergebnisse bezogen auf Kriterien geleitete Aufgabenstellungen bewertet.

In der Sekundarstufe II sind die Schülerinnen und Schüler durch die „Bringschuld“ in der Verantwortung, diese Leistungen eigeninitiativ zu zeigen. Die Lehrperson gibt zum Ende des Quartals Rückmeldungen über den Leistungsstand und berät anlassbezogen zu den Möglichkeiten, diese Leistungen zu verbessern.

Zu den „Sonstigen Leistungen“ zählen insbesondere:

- bildnerische Gestaltungsprodukte. Diese orientieren sich an den gestaltungspraktischen Aufgabenstellungen, die den Schülerinnen und Schülern sowohl Freiräume eröffnen als auch durch transparente und objektivierbare Kriterien (z. B. mithilfe von Bewertungsbögen) eine nachvollziehbare Beurteilung ermöglichen.

Weiterhin gehören zu den „Sonstigen Leistungen“:

- gestalterische Übungen und Untersuchungen,
- Zwischenergebnisse im Arbeitsprozess (z. B. Entwürfe, Skizzen),
- individuelle Dokumentationen und Mitschriften (z.B. Portfolio / Kunstheft)
- die aktive und fachgerechte mündliche Beteiligung am Unterricht, sowohl in Einzelarbeiten als auch in Phasen der Gruppenarbeit
- Arbeitsorganisation (z.B. Bereitstellung von Materialien, ziel- und zeitbewusstes Arbeiten).